

# ***FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN***

152. Tagung der Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien  
am 03. November 2009

## **Antrag 07**

### **Universitäten-Kollektivvertrag**

**Die AK-Wien beschließt eine umfassende Hilfestellung für die durch den neuen Kollektivvertrag benachteiligten MitarbeiterInnen der Universitäten in Wien**

Mit 1.10.2009 ist der neue Kollektivvertrag für die Universitätsbediensteten in Kraft getreten. Die Kollektivvertragsverhandlungen der Gewerkschaft sind in einigen Punkten - wie sich jetzt in der praktischen Durchführung zeigt - für einen erheblichen Anteil der Universitätsbediensteten dieser Universitäten nicht zufrieden stellend.

Insbesondere bei der durch den Dienstgeber vorgenommenen Einstufung und Bewertung der durchgeführten Tätigkeiten der Bediensteten, oder bei der teilweise unvollständigen Anrechnung von Vordienstzeiten durch den Dienstgeber ergeben sich für manche Bedienstete über lange Sicht Gehaltseinbußen von einigen hundert Euro pro Monat.

Es gibt zwar die Regelung, dass durch den Übertritt in den Kollektivvertrag niemand weniger Gehalt bekommen darf und nominell dasselbe Gehalt weiter bezieht, der/die Bedienstete erhält aber solange keine Gehaltserhöhung, als das dem Kollektivvertrag entsprechende Gehalt niedriger ist als das zuletzt bezogene aktuelle Gehalt (Aufsaugregelung). Der/die Bedienstete verliert zwar im Moment des Übertritts kein Gehalt, verliert aber auf längere Sicht gesehen dadurch an Gehalt, dass er/sie nicht weiter steigt wie bisher. Es gibt also de facto dann doch eine Schlechterstellung beziehungsweise Gehaltseinbussen durch den neuen Kollektivvertrag.

Ebenso werden generell nur Vordienstzeiten an der entsprechenden Universität (z.B. für Mitarbeiter der MUW nur Dienstzeiten an der MUW) angerechnet. Vordienstzeiten aus anderen öffentlichen Dienstverhältnissen, die bisher angerechnet wurden, werden nicht mehr voll berücksichtigt.

Der Betriebsrat bemüht sich zwar, am Verhandlungsweg diese Schlechterstellung für die betroffenen Bediensteten zu bereinigen, es ist aber zu befürchten, dass hier bei etlichen Bediensteten der Dienstgeber nicht einlenken wird. Da die Gewerkschaft im allerbesten Falle nur Sammelklagen für Bedienstete mit mehreren ganz gleichartigen Fällen durchführen wird (was wahrscheinlich kaum vorkommt), und der Betriebsrat weder das Geld noch die Möglichkeit hat Einzelklagen für die betroffenen Bediensteten durchzuführen, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien beschließt:

- 1) Zusätzliche und fundierte Information für die Bediensteten durch die AK-Rechtsexperten (Infoveranstaltung, Briefsendung, Mail etc.)
- 2) Einrichtung einer Info- und Beratungshotline für betroffene Bedienstete und kurzfristige Einzelberatungstermine bei der AK
- 3) Rechtsvertretung bei Gericht und Übernahme der anfallenden Gerichtskosten (zumindest zu einem erheblichen Teil) für die jeweiligen Bediensteten, wenn die betroffenen Personen dies wünschen.